

## **Überlegungen zur Änderung/Anpassung/Fortschreibung der Verbandssatzung des ZV Heubergwasserversorgung**

Die Heubergwasserversorgung wurde im Jahr 1898 gegründet und wird damit im Jahr 2023 125 Jahre alt. Seither versorgt die Heubergwasserversorgung zuverlässig die Verbandsgemeinden mit Trinkwasser. An dieser Aufgabenstellung hat sich trotz enormer technischer Veränderung wenig geändert.

Schon seit längerer Zeit unterstützen die Mitarbeiter auch die Verbandsgemeinden bei Rohrbruchsuchen in den Ortsnetzen. Generell haben die Gemeinden ihre Ortsnetze in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, über weite Zeiträume hinweg mit dem klassischen örtlichen Schlosser als „Wassermeister“ betreut und unterhalten. Diese „Wassermeister“ sind weitgehend „ausgestorben“.

Die Zunehmenden insbesondere formalen Anforderungen an einen nicht nur ordnungsgemäßen sondern auch rechtssicheren Betrieb der örtlichen Wasserversorgungen stellen die Kommunen vor neue Herausforderungen, die schwerlich in kleinen und kleinsten Einheiten heute noch leistbar sind (Bereitschaftszeiten, Anforderung an Qualifikation der Mitarbeiter, organisatorische und technische Grundvoraussetzungen).

Seit einigen Jahren haben die Mitarbeiter der Heubergwasserversorgung gegen Kostensatz auch weitere Aufgaben in diesen Bereichen übernommen (Betreuung Ortsnetz, HB und Förderanlagen in Beuron und Inzigkofen, Wasserzähleraustausch).

Mit der Zusammenarbeit mit der Stadt Meßkirch zur Betreuung der Wasserversorgungsanlagen in der Kernstadt und weiteren Ortsteilen von Meßkirch, die die Übernahme des dort bisher in der Wasserversorgung beschäftigten Personals umfasst, hat diese Aufgabe über die reine Wasserlieferung hinaus eine neue Dimension angenommen.

Seitens der Verbandsverwaltung und des Aufsichtsrats gehen wir davon aus, dass eine weitere Ausweitung dieser Aufgaben zur Entlastung der Kommunen in diesem existenziell wichtigen Bereich der Wasserversorgung zu erwarten ist.

Aus diesem Grund und weiteren aktuellen Erfordernissen, hat die Verbandsversammlung beschlossen, die zuletzt im Jahr 2009 geänderte Verbandssatzung an die künftig zu erwartenden Entwicklungen anzupassen und damit auch formal die Voraussetzungen zu schaffen, dass der ZV bei Bedarf und entsprechender Nachfrage sein Aufgabenspektrum erweitern kann.

Da es sich hierbei um eine grundlegende Anpassung der Aufgabenstellung des Verbandes handelt, hat die Verbandsversammlung die Verwaltung beauftragt, zu Beginn des Jahres 2023 diese Überlegungen den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zur Diskussion vorzulegen **mit der Bitte, ihre Vertreter in der Verbandsversammlung zu ermächtigen, auf Basis des vorgelegten Entwurfes, ggf. mit sich noch aus der Diskussion ergebenden Änderungen einer Neufassung der Satzung zuzustimmen.**

Dies hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2022 in Langenhart einstimmig beschlossen.

Auch die künftige Satzung sieht prioritär die Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trinkwasser als Hauptaufgabe vor, die durch weitere, dieser Aufgabe dienenden oder zumindest nicht entgegenstehenden Aufgaben erweitert werden kann. Eine Quersubventionierung der Hauptaufgabe Wasserlieferung mit anderen Aufgaben soll nicht erfolgen.

Gerne sind wir seitens der Verbandsverwaltung bereit bei örtlichen GR-Sitzungen für weitere Erläuterungen dabei zu sein.

Die Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung sowie der bisherige Satzungstext mit vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen/Streichungen ist nachfolgend aufgeführt.

Im Februar 2023  
Armin Reitze,  
Geschäftsführer

**Verbandsversammlung am 30.11.2022 in Langenhart  
um 17.00 Uhr im Gemeindesaal**



## **TOP 2. Aktualisierung/Anpassung der Verbandssatzungen**

### **Anlage: Entwurf Verbandssatzung und aktuelle Entschädigungssatzung**

Im Hinblick auf die in TOP 1 dargestellten bisherigen und möglichen künftigen Veränderungen ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Anpassung bzw. **Neufassung der Verbandssatzung** erforderlich. Auch die Änderungen der Eigenbetriebsrechts im Hinblick auf die Wirtschaftspläne macht eine Konkretisierung erforderlich. Bereits in der Verbandsversammlung vom November 2021 wurde die Verbandsverwaltung mit der Aktualisierung der Satzung beauftragt.

Da mit der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung auch Grundzüge der Aufgabenstellung des Verbandes betroffen sind, wird vorgeschlagen, einen von der Verbandsversammlung beschlossenen Entwurf der neuen Satzung in den Gemeinderatsgremien der Verbandsmitglieder zur Diskussion und Zustimmung vorzulegen. Dies könnte im 1. Quartal 2023 erfolgen, so dass in einer nach folgenden Verbandsversammlung die Satzung abschließend beschlossen werden kann.

In der beiliegenden Vorlage sind im bisherigen Satzungstext die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen gelb bzw. grün markiert.

Darüberhinaus ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beigefügt, die seit 2015 unverändert gültig ist.

Es wird vorgeschlagen die Sitzungsentschädigung von bisher 30,- € auf 50,- € zu erhöhen.

Weitere Informationen unseres Steuerberaters zur Satzungsänderung im Hinblick auf die Wirtschaftsführung

*Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und eine Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beschlossen (GBl-BW 2020, 403).*

*Der Zweckverband führt seine Bücher nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 14 Verbandssatzung). Deshalb haben diese Änderungen auch Auswirkung auf den Zweckverband.*

*In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung (Verbandssatzung) zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden, d.h. der Wirtschaftsplan 2023 ist nach den neuen Vorschriften aufzustellen.*

*Der Vollständigkeit halber weisen wir jedoch darauf hin, dass das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bei Eigenbetrieben, die gleichzeitig Betriebe gewerblicher Art sind, faktisch ausgeschlossen ist, da die steuerlichen Vorschriften zur Erstellung eines HGB-Abschlusses (§ 5 Abs. 1 EStG) das kommunalrechtliche Wahlrecht überlagern. Im Ergebnis müssen Sie also einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellen.*

*Ein solcher Beschluss der Versammlung könnte im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses gefasst und wie folgt formuliert werden:*

*„§ 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau“ wird wie folgt neu gefasst:*

*§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen*

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.*
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.*
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.“*

*Diese Änderung sollte auf den 01.01.2023 in Kraft treten.*

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Neufassung bzw. Änderung der Satzungen auf Basis der vorgenannten Vorgehensweise**

Leibertingen, den 23.11.2022,



Armin Reitze, Geschäftsführer



**Satzung**  
**des Zweckverbandes Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau –**  
**Sitz Beuron (Hausen im Tal) – Landkreis Sigmaringen**

Die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau hat am **27. Mai 2009** folgende **Verbandssatzung** beschlossen:

Im nachfolgenden Text

**Gelb** hinterlegt: Änderungsvorschläge, ggf. ~~Durchgestrichen~~ Wegfall

**Grün** hinterlegt: Neue Textpassagen

**ENTWURF für ANPASSUNG / NEUFASSUNG**  
**VERBANDSSATZUNG**  
**Stand 23.11.2022 für VV am 30.11.2022**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

1.) Die Stadt Meßkirch, die Stadt Sigmaringen, die Gemeinden Inzigkofen, Leibertingen (alle Kreis Sigmaringen), Buchheim, Emmingen-Liptingen und Neuhausen ob Eck (alle Kreis Tuttlingen) bilden unter dem Namen **„Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau“** einen Zweckverband – nachstehend Verband genannt - im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg.

2.) Der Verbandsbereich erstreckt sich:

- a) auf die Gemeinde Buchheim;
- b) bei der Gemeinde Emmingen-Liptingen auf den Gemeindeteil Liptingen;
- c) bei der Gemeinde Inzigkofen auf die Gemeindeteile Engelswies, Vilsingen und Dietfurt;
- d) bei der Gemeinde Leibertingen auf die Gemeindeteile Leibertingen Kreenheinstetten Thalheim und Hochzone Altheim;
- e) bei der Stadt Meßkirch auf die Stadtteile Heudorf, Langenhart und Rohrdorf;
- f) auf die Gemeinde Neuhausen ob Eck;
- g) bei der Stadt Sigmaringen auf den Stadtteil Gutenstein.

3.) Der Verband hat seinen **Sitz in Meßkirch Beuren (Hausen im Tal)** Landkreis Sigmaringen.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

1.) Der Verband hat die Aufgabe den Verbandsbereich mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

2.) Dem Verband obliegt der Bau, die Erhaltung und die Wartung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen. Sie bleiben Eigentum des Verbandes. Es handelt sich um folgende Anlagen:

- a) Quellfassungen und Tiefbrunnen,
- b) Pumpstationen mit Gebäuden und Wasseraufbereitungsanlagen
- c) Hochbehälter
- d) Hauptversorgungsleitungen
- e) Druckleitungen und Falleitungen
- f) Hochspannungsleitungen und Trafostationen
- g) Grundstücke

3.) Die Ortsnetze stehen im Eigentum der Verbandsmitglieder. Der Verband kann den Ausbau, die Erweiterung, die Erneuerung und die Betreuung auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen. Die entstehenden Kosten sind dem Verband in voller Höhe - abzüglich etwa erhaltener Beihilfen - zu erstatten.

4.) Dem Unternehmen liegt der anerkannte Bestandsplan vom **10. Sept. 1976** zu Grunde. Er ist Bestandteil dieser Satzung und wird laufend ergänzt.

**5.) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.**

**6.) Der Verband erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen möglichst energie- und ressourcensparend.**

### § 3 Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder

1.) Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen ab 01.01.2001 folgende Wasserbezugsmengen und damit folgende Beteiligungsquote bzw. Stimmrechte in der Verbandsversammlung zu:

Gemeinde	Bezugsmenge	Anteil	Stimmen
Buchheim	2,75 l/sek	6,57 %	66
Emmingen-Liptingen	6,14 l/sek	14,66 %	147
Inzigkofen	4,66 l/sek	11,14 %	111
Leibertingen	7,03 l/sek	16,79 %	168
Meßkirch	6,10 l/sek	14,56 %	146
Neuhausen ob Eck	13,33 l/sek	31,83 %	318
Sigmaringen	1,87 l/sek	4,45 %	44
Summen	41,88 l/sek	100,00 %	1000

2.) Den Verbandsmitgliedern steht es frei, im gegenseitigen Einvernehmen unter rechtzeitiger Information des Verbandes einen Austausch der Beteiligungsquote vorzunehmen. Dem Verband steht ein Vorkaufsrecht an der von einem Verbandsmitglied abgegebenen Wasserbezugsmenge zu.

3.) Die Abgabe eines Teils der Wasserbezugsmenge durch ein Verbandsmitglied an Nichtmitglieder des Verbandes, bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

4.) Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet,

- a) die über die Benutzung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen erlassenen Vorschriften zu beachten,
- b) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der örtlichen Wasserversorgungsanlagen rechtzeitig mit dem Verband abzustimmen,
- c) die in seinem Eigentum stehenden Teile der örtlichen Rohrnetze dauernd in gutem Zustand zu halten.

### § 3a weitere Entwicklung des Verbandes

Soweit es die Erfüllung der in § 2 Ziffn. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht behindert und die wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt, kann der Verband im Hinblick auf eine Sicherung oder Verbesserung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet und darüber hinaus oder zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Unterstützung von Gemeinden und Interkommunaler Verbänden im Bereich der örtlichen Wasserversorgung und ggf. weiterer Einrichtungen der Grundversorgung durch die Bereitstellung sächlicher und personeller Mittel,
- b) Übernahme von Teilen oder gesamten Wasserversorgungseinrichtungen zum Betrieb in eigener Verantwortung des Verbandes,
- c) Erweiterungen des Verbandsgebietes

Für die Ausweitung der Aufgaben des Verbandes im Sinne der vorgenannten lit. b) und c.) ist in der Verbandsversammlung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen erforderlich. Dies gilt ebenso, falls sich aus solchen Veränderun-

gen eine Änderung der Beteiligungsquoten oder der Finanzierung des Verbandes ergibt. Die vorgenannten weiteren Aufgaben dürfen, auch in wirtschaftlicher Sicht, nicht zu einer Beeinträchtigung der Aufgabenstellung nach § 2 Ziff. 1 führen.

## II. Verfassung; Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

### § 4 Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Verbandsvorsitzende.
- 2.) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden und zwar auf Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und weiteren Mitgliedern wie folgt:

Stadt Sigmaringen, Gemeinden Buchheim und Emmingen-Liptingen:	1 weiterer Vertreter;
Gemeinde Inzigkofen:	2 weitere Vertreter;
Stadt Meßkirch, Gemeinden Leibertingen und Neuhausen ob Eck:	3 weitere Vertreter.
- 2.) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Beteiligungsquote und demnach nach den in § 3 aufgeführten Stimmen.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes für den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung des Verbandes für deren Beseitigung.
- 2.) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  - a) den Erlass und die Änderung von Satzungen;
  - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreter;
  - c) den Erlass der Haushaltsatzungen und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresrechnungen;
  - d) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder die analog den Regelungen in der Gemeindeordnung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

### § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1.) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 35 GO). Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich und un-

ter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladung formlos ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

- 2.) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen
- 3.) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt oder ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung beantragen.
- 4.) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mit der Mehrheit aller Stimmen vertreten sind.
- 5.) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Hierbei gilt ein Antrag als angenommen, wenn im Umlaufverfahren kein Verbandsmitglied widerspricht.
- 6.) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Abstimmungen sind in der Regel offen, Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.
- 7.) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen sind.

### § 8 Verwaltungsrat:

- 1.) Als beschließender Ausschuss wird ein Verwaltungsrat gebildet.
- 2.) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig sind. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- 3.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte zu wählen. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- 4.) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 5.) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- 6.) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
- 7.) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter drei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- 8.) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Abstimmungen sind in der Regel offen, Wah-

len in der Regel geheim durchzuführen.

9.) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

10.) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Verband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind.

### **§ 9 Verbandsvorsitzender**

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben ihr Amt bis zur Neuwahl weiterzuführen. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu 50.000,- 40.000,- € im Einzelfall.

### **§ 10 Geschäftsführung und Verbandkasse**

Der Verbandsvorsitzende regelt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Verbandes und die Kassenführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

### **§ 11 Vorzeitige Abberufung**

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die vorzeitige Abberufung kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden

### **§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch Dienstvertrag zu regeln.

### **§ 13 Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten**

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die Organe; des Verbandes werden durch besondere Satzung geregelt. (§ 16 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

## **III. Wirtschaftsführung und Aufwandsentschädigung**

### **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechende § 20

## **des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

### **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr

### **§ 15 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten, Finanzierungsumlage**

1) **Festkostenumlage:** Der gesamte Jahresaufwand des Zweckverbandes mit Ausnahme des Betriebsaufwandes abzüglich aller sonstigen Einnahmen wird nach Maßgabe der im § 3 aufgezeigten Beteiligungsquoten auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

2) **Betriebskostenumlage:** In der Erfolgsrechnung des Zweckverbandes als Betriebsaufwand ausgewiesene Aufwendungen werden nach Maßgabe der tatsächlich vom Verband bezogenen Wassermenge auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

3) **Ermittlung der Wasserabgabe:** Der Wasserverbrauch wird durch Hauptwasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Verbandes.

4) **Mehrbezug von Wasser:** Bezieht ein Verbandsmitglied in einem Monat mehr Wasser als seine anteilige Beteiligungsquote ausmacht, so hat die Gemeinde entsprechend der Wassermehrentnahme bezogen auf die gesamte angemeldete Beteiligungsquote, sich vorweg an den Festkosten in doppelter Höhe zu beteiligen. Die danach noch verbleibenden Festkosten werden dann nach dem Beteiligungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

5) **Vorauszahlung auf die Aufwandsumlage:** Bis zur Feststellung des Wasserverbrauchs und bis zur Berechnung der endgültigen Jahresumlage erhebt der Verband angemessene Abschlagszahlungen. Die Verwaltung erstellt hierzu zu Beginn des Jahres, sofern der Wirtschaftsplan noch nicht verabschiedet ist, einen vorläufigen Erfolgsplan, wonach der Betriebs- und Festkostenumlagesatz festgestellt wird. Die Abschlagszahlungen sind monatlich nach Aufforderung innerhalb von 10 Tagen an die Verbandskasse zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.

6) Neben der Festkosten- und Betriebskostenumlage (Aufwandsumlage) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben.

7) **Finanzierungsumlage:** Soweit zur Finanzierung der verbandseigenen Anlagen keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, werden sie durch eine Vermögensumlage nach Maßgabe des in § 3 enthaltenen Beteiligungsschlüssels auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 16 Wasserabgabe an Dritte**

Der Preis für die Wasserabgabe für Bauwasser, Einzelabnehmer und an Dritte, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, soweit keine Sonderabnahmeverträge abgeschlossen sind, wird im jährlichen Wirtschaftsplan festgesetzt.

## **IV Änderung der Verbandssatzung, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

### **§ 17 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

### **§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl zulässig.
2. Handelt ein Verbandsmitglied dauernd den Interessen des Verbandes zuwider, so kann die Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl den Ausschluss aus dem Verband beschließen.
3. Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
4. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann hiervon Abweichendes beschließen.

### **§ 19 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

### **§ 20 Auflösung des Zweckverbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der von ihnen in den acht, dem Auflösungsjahr vorangegangenen Jahren bezahlten Umlagebeiträgen zu den im gleichen Zeitraum insgesamt bezahlten Umlagebeiträgen über.
- 3.) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

## **V. Sonstiges**

### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Mitglieder entsprechend ihren eigenen Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen in ihrem Gemeindegebiet.

### **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung vom 10.09.1976 mit Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beuron, den 27.05.2009

gez. Reitze, -Verbandsvorsitzender-